

**Komitee Rheinhäuser Fastnachtsumzug e.V. und
Ordnungsamt der
Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen
Fastnachtsumzugsordnung**

01	Aufstellungsraum:
	Richard-Wagner-Straße, Beethovenstraße und Ostenstraße. Zufahrt aus Richtung Altlußheim über die Poststraße und Rheinstraße in die Richard-Wagner-Straße. Zufahrt aus Richtung Oberhausen über die Hauptstraße und Tullastraße in die Richard-Wagner-Straße.
02	Umzugweg
	Thurn-u. Taxisstraße, Hauptstraße, Wilhelmstraße, Oberdorfstraße, Hauptstraße und Poststraße. Auflösung des Umzuges im Umfeld der Tullahalle.
03	Umzugswagen und Verhalten der Umzugsteilnehmer
	Das Berühren von Oberleitungen und Lichtleitungen mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein. Achten Sie bitte unbedingt auf gute Standsicherheit auf den Umzugswagen, angetrunkene Umzugsteilnehmer gehören auf keinen Fall auf einen Umzugswagen! An jedem Umzugswagen sollten unbedingt zwei bzw. vier Personen - je nach Größe des Wagens - als Zugbegleiter eingesetzt werden, die dafür Sorge tragen, dass niemand zwischen Zugmaschine und Umzugswagen sowie unter den Umzugswagen gelangen kann. Für die Fahrer von Zugmaschinen und sonstigen Fahrzeugen gilt vor und während des Umzuges ein absolutes Alkoholverbot! Ebenfalls tragen sie die volle Verantwortung für Ihre Zugmaschinen oder sonstigen Fahrzeuge und müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Umzug nicht abreißt und ein gleichmäßiger Abstand zwischen den Umzugswagen bzw. Umzugsgruppen eingehalten wird. Darbietungen, wie z.B. Tanzeinlagen, haben immer das Abreißen des Umzuges zur Folge und sind daher während des Umzuges zu vermeiden!
04	Musik
	Für die Dauer der Aufstellung bis zum Start des Umzuges ist die Lautstärke der Musik auf ein für die Anwohner verträgliches Maß zu reduzieren. Nach Auflösung des Umzuges ist das Abspielen von Musik untersagt. Umzugsteilnehmer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, werden unverzüglich vom Umzug ausgeschlossen bzw. aus dem Umzug entfernt und müssen eventuell mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen rechnen!
05	Ausschank und Alkohol
	Das Errichten von Verzehr- und Ausschankstellen ist nur mit der Zustimmung des Komitees Rheinhäuser Fastnachtsumzug e.V. nach Zahlung einer festgelegten Standgebühr zulässig. Zugelassen werden können: a) Oberhausen-Rheinhausener Gruppen und Vereine, die auch am Umzug teilnehmen; b) bei fehlendem Interesse der unter a) genannten Berechtigten auch andere Oberhausen-Rheinhäuser Gruppen und Vereine.

	<p>Auf Antrag können weitere Verzehr- und Ausschankstellen gegen eine zuvor festgelegte Standgebühr zugelassen werden. Die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 (I) GastG ist unbedingt erforderlich. Diese ist, unter Vorlage des Einzahlungsbelegs der Standgebühr, bei der Gemeindeverwaltung in Oberhausen-Rheinhausen erhältlich.</p> <p>Die Verlegung einer Verzehr- und Ausschankstelle oder ein Wechsel des Betreibers ist nur nach Rücksprache mit dem Komitee zulässig!</p> <p>Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nur unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung erlaubt.</p> <p>Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen und auch künftigen Ausschluss und können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.</p> <p>Weiterhin sind der Verkauf, Ausschank sowie die Abgabe von Getränken aller Art in Gläsern, Dosen oder Glasflaschen nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt für alle Verzehr- und Ausschankstellen sowie für alle Umzugsteilnehmer!</p> <p>Der Betrieb sämtlicher Verzehr- und Ausschankstellen ist spätestens um 17.30 Uhr zu beenden!</p>
07	<p>Auswerfen von Bonbons und sonstigen Artikeln</p> <p>Das gezielte Werfen von Bonbons oder sonstigen Artikeln ist aufgrund der damit verbundenen Verletzungsgefahr für die Zuschauer sowie zur Vermeidung von Beschädigungen an Leuchtreklamen, Fensterscheiben usw. strengstens untersagt. Es ist hier darauf zu achten, dass der Auswurf aller Artikel nach oben und weit genug von den Fahrzeugen erfolgt.</p> <p>Landen Wurfartikel zu nahe bei den Umzugswagen, sind hauptsächlich Kinder gefährdet, die dann Gefahr laufen, zu nahe an und unter Umständen zwischen oder unter die Fahrzeuge zu geraten!</p> <p>Die Verwendung von Knallkörpern, Schreckschusspistolen und anderer Pyrotechnik ist vor, während und nach dem Umzug verboten.</p> <p>Sollten Umzugsteilnehmer selbst von Zuschauern beworfen oder anderweitig angegriffen werden, sollten sie - auch im Interesse der nachfolgenden Teilnehmer – die Polizei oder den Sicherheitsdienst des Umzuges darauf aufmerksam machen.</p> <p>Beim Abschießen von sogenannten „Konfettikanonen“ ist ausschließlich auch nur Konfetti als „Munition“ erlaubt. Andere Materialien, wie z.B. Styropor, sind verboten. Konfetti darf grundsätzlich nur aus Papier oder anderen biologisch-abbaubaren Materialien bestehen.</p>
08	<p>Offenes Feuer</p> <p>Hantieren mit offenem Feuer auf den Umzugswagen ist strengstens verboten!</p>
09	<p>Ekeleregendes Material, Gewaltdarstellungen, Darstellung jugendgefährdender Inhalte, rechtsextremistische und verfassungsfeindliche Symbolik</p> <p>Ekeleregende Stoffe und rohe oder gekochte Fleischstücke und Knochen dürfen vor, während und nach dem Umzug nicht gezeigt werden. Gewaltdarstellungen, Darstellung jugendgefährdender Inhalte, rechtsextremistische und verfassungsfeindliche Symbolik sind strengstens untersagt und führen zum sofortigen Ausschluss. Das Komitee Rheinhäuser Fastnachtsumzug e.V. behält sich vor, am Tag des Umzuges den Einzelfall zu entscheiden.</p>
10	<p>Versicherung</p> <p>Die Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) gilt nur bei abgeschlossener Haftpflichtversicherung für jedes der eingesetzten Fahrzeuge. Diese Versicherung hat sämtliche Schäden abzudecken, die auf die Teilnahme der Fahrzeuge am Fastnachtsumzug zurückzuführen sind.</p>

11	Verantwortlichkeit
	Jede Umzugsgruppe hat dem Veranstalter eine verantwortliche Person mit Namen, Adresse und Telefonnummer schriftlich zu benennen, ansonsten ist jede teilnehmende Gruppierung für sich selbst verantwortlich. Gruppen, die durch ihre Aufmachung, ihre Darstellung oder bestimmte Mängel zu Beanstandungen Anlass geben, werden sofort und auch künftig vom Umzug ausgeschlossen.
12	Anweisungen
	Den Anweisungen des Komitees Rheinhäuser Fastnachtsumzuges e.V. der Polizei und der anderen Ordnungskräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen gegebene Anweisungen muss mit der Entfernung aus dem Umzug gerechnet werden. Bei Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften sowie bei Sachbeschädigungen und Personenschäden haftet / haften der jeweilige / die jeweiligen Verursacher bzw. dessen / deren Gruppe oder Verein. Wir bitten alle Umzugsteilnehmer und alle Betreiber von Verzehr- und Ausschankstellen, im Sinne eines reibungslosen Umzugsablaufs, die vorstehenden Punkte - auch im eigenen Interesse - unbedingt zu beachten sowie die Anordnungen zu befolgen und bedanken uns für deren Verständnis.
	Komitee Rheinhäuser Fastnachtsumzug e.V.